

# Zusagen sind frei widerruflich

Courtage-Vereinbarung und flankierend erteilte Vollmachten stellen keine einheitliche Kooperationsvereinbarung dar

Jürgen Evers

Das Landgericht Köln<sup>1</sup> hatte zu entscheiden, ob ein Makler Schadensersatz verlangen kann, wenn der Versicherer ihn nach langjähriger Zusammenarbeit mit dem sofortigen Widerruf der Courtage-Zusage und der flankierend erteilten Vollmachten konfrontiert. Der klagende Makler kooperierte seit zwölf Jahren mit einem Versicherer im Valorengeschäft. Grundlage bildeten eine Courtage-Zusage nebst separater Zeichnungs- und Schadenregulierungsvollmacht sowie Inkassovereinbarung. Die Valorenversicherungen wurden jeweils ohne Verlängerungsklausel für ein Jahr geschlossen. Der Versicherer widerrief die Zeichnungs- und Schadenregulierungsvollmacht sowie die Courtage-Zusage mit sofortiger Wirkung und die Inkassovollmacht für bestehende Versicherungen auf das Ende des Versicherungsjahres. Der Makler meinte, Vollmachten und Courtagezusage bildeten eine einheitliche Kooperationsvereinbarung, die nur aus wichtigem Grund gekündigt werden könne. Deshalb beehrte er die Feststellung, dass der Widerruf der Zeichnungs- und Schadenregulierungsvollmachten sowie Courtage-Zusage unwirksam und der Versicherer verpflichtet ist, ihm sämtliche in Folge des unberechtigten Widerrufs entstandenen und künftig entstehenden Schäden zu ersetzen. Der Versicherer hielt Zusage und Vollmachten für frei widerruflich. Die Klage blieb erfolglos.

## Einseitige Zusage des Versicherers

Zur Begründung führte die Kammer aus, dass der Widerruf der Courtage-Zusage nebst Zeichnungs- und Schadenregulierungsvollmacht mit sofortiger Wirkung wirksam sei. Eines wichtigen Grundes, der es dem Versicherer unzumutbar mache, weiter an der erteilten Courtage-Zusage und den Vollmachten festzuhalten, bedürfe es nicht.

Eine Courtage-Zusage sei grundsätzlich jederzeit widerruflich. Es handele sich nicht um eine Vereinbarung zwischen Versicherer und Makler, sondern um eine einseitige Zusage des Versicherers. Dieser erkläre darin, unter welchen Bedingungen er bereit ist, maklervermitteltes Geschäft anzunehmen. Aus der Courtage-Zusage ergebe sich keine Verpflichtung des Maklers, dem Versicherer Anträge anzudienen. Der Widerruf bedeute lediglich, dass der Versicherer nicht mehr bereit ist, ihm angetragenes Geschäft anzunehmen.



**Widerruf der Courtagezusage:** Das Kölner Land- und Amtsgericht lehnte Klage eines Maklers ab.

Foto: ASTA Uni Köln

nehmen. Aus einer Courtage-Zusage folge im Allgemeinen keine Pflicht des Versicherers, vom Makler angetragene Anträge anzunehmen. Da der Versicherer in dieser Entscheidung frei sei, müsse es ihm auch möglich sein, die Courtage-Zusage jederzeit zu widerrufen. Dies gelte auch, wenn die Courtage-Zusage regelt, dass der Makler – aufgrund der ihm vom Versicherer erteilten Vollmachten – über die Annahme oder Ablehnung eines Vertrages zu befinden habe und der Versicherer nur in Ausnahmefällen Anträge ablehnen kann. Damit werde lediglich die Handhabung der Vertragsabschlüsse geregelt. Dass sich der Versicherer damit des Rechts begeben wolle, die abschließende Entscheidung über Vertragsabschlüsse zu treffen, könne der Regelung nicht entnommen werden.

Sofern der Versicherer aufgrund der Courtage-Zusage berechtigt ist, den Abschluss einzelner vermittelter Verträge abzulehnen, könne er durch Widerruf der Courtage-Zusage auch jederzeit alle künftigen maklervermittelten Anträge ablehnen. Eine Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit für die Courtage-Zusage komme allenfalls in Betracht, wenn Betreuungs- und Bestandspflegemöglichkeiten gegen gesonderte, zusätzlich zur Abschlusscourtage zu zahlende Vergütungen vereinbart oder zugesagt seien. Daran fehle es im Streitfall.

Frei widerruflich seien auch die im Zuge einer Courtage-Zusage erteilten Zeichnungs- und Schadenregulierungsvollmachten. Vollmachten seien grundsätzlich jederzeit ohne besonderen Grund widerruflich. Dies gelte sogar, wenn das Grundverhältnis, im Rahmen dessen die Vollmacht erteilt wurde, weiter fortbestehe. Etwas anderes könne sich zwar aus dem Grundverhältnis ergeben. Dies sei aber nicht schon dann anzunehmen, wenn dem Makler mit der Courtage-Zusage Zeichnungsvollmacht erteilt werde, um ihm die in der Courtage-Zusage festgelegte Annahme und Ablehnung von Anträgen für den Versicherer zu ermöglichen.

Die Nutzung einer Zeichnungsvollmacht zur Annahme von neuen Verträgen sei nach dem Widerruf der Courtage-Zusage unmöglich. Auch eine Schadenregulierungsvollmacht stehe im Zusammenhang mit der Courtage-Zusage. Sei diese frei widerruflich, könne für die Regulierungsvollmacht nichts anderes gelten. Der Makler erleide allenfalls dann einen Nachteil durch den Widerruf, wenn ihm außerhalb der Abschlusscourtage eine laufende Vergütung für die Schadenregulierung zugesagt werde. Dieses aber sei hier nicht der Fall und es ergebe sich auch nicht ohne weiteres aus einer Inkassovollmacht.

## Kein Nachteil für Makler

Courtage-Zusage und flankierend erteilte Zeichnungs- und Inkassovollmachten bildeten selbst in der Zusammenschau keine einheitliche Kooperationsvereinbarung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann. Dies gelte jedenfalls, wenn der Makler mit der Abschlusscourtage für die gesamte Laufzeit des vermittelten Versicherungsvertrages vergütet wird und weder Bestandspflege- noch Schadenregulierungsvergütungen vereinbart sind.

■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkung

<sup>1</sup> UrL. v. 19.02.2016 – 89 O 50/15 – VertR-L5